

SATZUNG
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der
Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) sowie § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Stadt Sehnde unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.
2. Das NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum NKiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Sehnde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.
3. Zur Sicherung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze, aber auch zur Erweiterung des bestehenden Angebots kann die Stadt Sehnde mit anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.

§ 2
Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen.

Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, das die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereiterklärt hat.

2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Fachausschuss Kindertagesstätten und Jugend zu hören.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.

5. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
6. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhorten muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein. Die Betreuung in den Horten ist begrenzt auf die Dauer der Grundschulzeit, zu der auch der Besuch eines Schulkindergartens zählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Horte ist ein Platzsharing für max. 2 Plätze möglich, sofern sich ergänzende Sharingpartner vorhanden sind.
7. Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom 1. des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem 1. des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollenden, erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

§ 3 Aufnahmeverfahren

1. Die Platzvergabe erfolgt zentral durch die Kitaverwaltung im Rathaus. Sie richtet sich nach dem im Antrag angegebenen Wunsch, nach der Punktezahl gemäß dem Kriterienkatalog für die Platzvergabe und dem Geburtsdatum des Kindes, welche die Rangfolge für die Platzvergabe bestimmen.
2. Eine Punktevergabe gemäß dem Kriterienkatalog für das Kind und dessen Berücksichtigung bei der Platzvergabe erfolgt erst, wenn alle erforderlichen und angeforderten Nachweise vollständig vorliegen.

Veränderungen der Verhältnisse jeglicher Art, die für die Berücksichtigung eines bedarfsgerechten Kitaplatzes erheblich sind und/oder Auswirkungen auf die Punktevergabe gemäß dem Kriterienkatalog haben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Eine vom Arbeitgeber eigenständig ausgestellte Arbeitsbescheinigung kann nur dann in die Punktevergabe einfließen, wenn sie alle Angaben enthält, die auch im Formular „Arbeitsbescheinigung“ der Stadt Sehnde abgefragt werden.

3. Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kita-Jahr ist von den Personensorgeberechtigten bis zum **31.01.** des Kalenderjahres, in dem das neue Kita-Jahr beginnt vorzunehmen.
4. Alle Kinder, zu denen ein Antrag erst **nach** dem 31.01. vorliegt, kommen auf die Warteliste und werden nach der Vergaberunde gemäß dem Kriterienkatalog für die dann noch zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze berücksichtigt.
5. Für Kinder, die bereits in einer Krippengruppe betreut werden und anschließend in eine Kindergartengruppe wechseln sollen, muss ein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten der Stadt Sehnde unter Einhaltung der unter Nr. 3 angegebenen Frist gestellt werden. Ebenso bei einer beabsichtigten Aufnahme in den Kinderhort (s. Nr. 6).
6. Die Anmeldefrist für eine Aufnahme in den Kinderhort für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Bei Anträgen von Flexi-Kindern auf einen Hortplatz für das jeweils kommenden Kitajahr muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Vorjahres, eine schriftliche Mitteilung (Vordruck von der Stadt Sehnde) der Eltern vorliegen, dass das Kind eingeschult wird, ansonsten ist eine Berücksichtigung bei der Hortplatzvergabe nicht möglich.

7. Bei der Punktevergabe gem. des Kriterienkatalogs für die Platzvergabe wird eine Berufstätigkeit entsprechend der bis zum 31.01. erbrachten Nachweise auch dann berücksichtigt, wenn diese während des Kitajahres, in dem das Kind aufgenommen werden soll, bis zum 31.7. begonnen wird (z.B. im Anschluss an eine Elternzeit). Unberücksichtigt bleibt diese, wenn diese erst nach dem 31.7. und damit nicht innerhalb des Kindertagesstättenjahres begonnen wird, in dem das Kind aufgenommen werden soll.
8. Geschwisterkinder von Flexi-Kindern bekommen nur dann einen Punkt gem. des Kriterienkatalogs für die Platzvergabe, wenn bis zur Anmeldefrist 31.01. der Verwaltung eine Entscheidung bezüglich der Einschulung vorliegt.

Der Geschwisterpunkt für das aufzunehmende Kind wird auch dann vergeben, wenn das Geschwisterkind von der Krippe oder Tagespflege in den Kindergarten wechselt.

9. Plätze von Kindern, über deren Einschulung zum Zeitpunkt der Platzvergabe noch nicht entschieden ist (Flexi-Regelung), können erst nach der Entscheidung vergeben werden.

§4 Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. In den Kinderhorten ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr. Geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen. Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
2. Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten im Zeitfenster von 7:00 bis 17:00 Uhr angeboten werden.
3. Eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung kann beantragt werden, sofern Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, diese benötigen. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme. Die Aufnahme in den Früh- oder Spätdienst ist bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres befristet.
4. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktage innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können. Einer dieser 5 Schließtage kann individuell von jeder Kindertagesstätte als Vorbereitungstag festgelegt werden.

Die entsprechenden Termine werden bis spätestens 30.09. eines Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben.

Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Die Betreuungszeit in dieser Notbetreuung ist auf 8:00 – 14:00 Uhr festgelegt. Es müssen jeweils mindestens 15 Kinder angemeldet sein, damit sie stattfindet. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 1.12. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden. Wenn die Notbetreuung aufgrund der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht stattfindet, erfolgt bis zum 10.12. eines Jahres eine Mitteilung an die Eltern, die ihr/e Kind/er angemeldet haben. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe.

Für Kinder in Krippengruppen wird aus pädagogischen Gründen keine Ersatzbetreuung angeboten.

5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder in einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

§ 5 Betreuung in den Tagesstätten

1. Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
2. Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr. Wird dies von den Eltern mehr als dreimal in Folge unentschuldigt nicht eingehalten, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung mit Aufforderung zur Stellungnahme der Personensorgeberechtigten ein Ausschluss von der Betreuung veranlasst werden.
Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.

Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern.

3. Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
4. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
5. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation sowie des Einverständnisses der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte.

§ 6 Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 4 (5).

§ 7 Fehltage - Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten. Wird dies von den Eltern mehr als dreimal in Folge unentschuldigt nicht eingehalten, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung mit Aufforderung zur Stellungnahme der Personensorgeberechtigten ein Ausschluss von der Betreuung veranlasst werden.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes oder die gesundheitliche Unfähigkeit am Kitaalltag teilzunehmen festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8 Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder/und körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu hören.
4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten).

Im Hort ist eine Abmeldung auch unterjährig mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich.

7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, kann eine Betreuung im Feriennotdienst während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien der Schulen über den 31.07. des Jahres in Anspruch genommen werden. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden.

§ 9

Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.

2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 10

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

§ 11

Elternvertretung

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des NKiTaG gebildet.

Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.

2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
 - b) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.

3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat.
Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme,
 - c) den Vertreterinnen und Vertretern der Koordinationskreise,
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
 - e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern der Sehnder Kindertagesstätten in freier/kirchlicher Trägerschaft mit beratender Stimme.

4. Zur Regelung weiterer Einzelheiten können sich die Elternvertretungen und Beiräte Geschäftsordnungen geben, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.05.2025

Stadt Sehnde

(L.S.)

gez.
Kruse
Bürgermeister